

1. Frankfurter Auschwitz-Prozess
»Strafsache gegen Mulka u.a.«, 4 Ks 2/63
Landgericht Frankfurt am Main

163. Verhandlungstag, 31.5.1965

Plädoyer des Verteidigers Joschko für Schoberth

Verteidiger Joschko:

Was ist Wahrheit? Die Anklage wirft dem Angeklagten Schoberth vor: Beihilfe zur Selektion und Beihilfe zur Erschießung. Wenn ich Sie jetzt auch langweile, so muß ich doch die einzelnen Zeugenaussagen wörtlich vortragen.

Zum Punkt der Selektion sagte die Zeugin Schaner: »Selektionsdienst muß wohl ungefähr 1944 gewesen sein. Der Angeklagte Schoberth war wie eine Bulldogge. Seine Uniform war aufgerissen. Jedes Kind hätte sehen können, woher er gekommen war.«

Die Zeugin Kagan sagt zu diesem Punkte: »Wie jeder SS-Angehörige der Politischen Abteilung mußte er an der Rampe bei Selektionen teilnehmen.« Und auf die diesbezügliche Frage des Gerichts: »Haben Sie dies gesehen?«, erklärte sie: »Nein, gewußt.« Und auf die weitere Frage, daß es einen Einteilungsdienst gab beziehungsweise eine Einteilungsliste, erklärte dieselbe Zeugin, sie habe das vom Hörensagen, daß einige Male Schoberth dabeigewesen ist. »Er kam damals in das Standesamt, mit blutunterlaufenen Augen und ganz wildem Aussehen. Er hatte ein Gewehr bei sich.«

Nun ist uns bekannt, daß bei den Selektionen niemals die Selekteure ein Gewehr getragen haben.

Und auf eine ganz besondere diesbezügliche Frage – ob Schoberth nicht vielleicht bei einer anderen Aktion tätig gewesen sei – erklärte sie dann: »Es kam mir vor, als käme er von einer Selektion.«

Und weiter bekundet die Zeugin Berta Weiss: »Ich habe wiederholt gehört, daß nach Schoberth oder Boger gefragt wurde. Und dann hat es geheißt, der Betreffende ist bei der Rampe gewesen.«

Zu den Erschießungen erklärte die Zeugin Schaner: »Wenn erhängt wurde, gingen die Herren in eleganter Uniform mit weißen Handschuhen. Schoberth hat bei den Erschießungen im stillgelegten Krematorium mitgemacht, mit Kristan zusammen. Dann kam er zurück mit blutunterlaufenen Augen. Er war so echauffiert, er hatte SB-Dienst. Er kam zurück an diesem Tag, er war in einem solchen Zustand, er hatte blutunterlaufene Augen, daß man Angst vor ihm kriegen mußte. Seine Sachen waren aufgerissen.«

Und die Zeugin Kagan sagt weiter: »Die Erschießungen fanden meistens statt nach Feierlichkeiten, nach Festen der SS. Man zog sich weiße Handschuhe an.« Und als sie diesbezüglich ganz besonders angesprochen wurde, erklärte sie: »Es ist mir erzählt worden. Habe ich das gesagt?«

Hohes Gericht, die meisten Aussagen dieser Zeuginen stammen vom Hörensagen. Die Zeugin Schaner erklärte noch zusätzlich, das meiste habe sie in der Küche beim Essenempfang von den polnischen Häftlingen erfahren. Wir haben keinen einzigen Tatzeugen. [Pause]

Weitere zwei Zeugen, die den Angeklagten Schoberth kannten – einmal der Zeuge Mylyk, der im Stabsgebäude tätig war, und der Zeuge Pajak, der sogar in der Registratur tätig war –, bekundeten beide auf ausdrückliches Befragen, Schoberth nicht zu kennen.

Aber wir hatten noch einen klassischen Zeugen, und das war der Zeuge Langbein. Der Zeuge Langbein gehörte zur Widerstandsbewegung. Er gehörte zur Zentrale. Er gehörte zu der Stelle, wo sämtliche Nachrichten zusammenkamen, um diese für die Nachwelt zu erhalten. Wenn Schoberth aber auch im geringsten sich in diese

Staatsanwalt Vogel [unterbricht]:

[unverständlich] unterbrechen, Herr Vorsitzender, aber ich bitte doch, daß der Herr Verteidiger den vollen Namen seines Mandanten ausspricht. Es handelt sich um Schoberth, nicht um Schober.

Verteidiger Joschko:

Das habe ich da verschluckt.

Vorsitzender Richter:

Bitte schön.

Verteidiger Joschko:

Wenn der Angeklagte Schoberth sich exponiert hätte, dann wäre dies dieser Zentrale, dieser Sammelstelle zu Ohren gekommen, und der Zeuge Langbein oder irgendein anderer Zeuge hätte uns von Derartigem bekunden können. Es sind sogar weiter noch Zeugen gehört worden, und keiner konnte über Schoberth etwas Nachteiliges in dieser Hinsicht aussagen.

Nun hat die Anklage auf den rechtlichen Gesichtspunkt hingewiesen, daß der Angeklagte sich auch strafbar gemacht haben könnte und schuldig durch seine Anwesenheit in Auschwitz. Und dazu möchte ich auch die Zeugen sprechen lassen.

Die Zeugin Schaner sagte: »Bei diesen Schlägen«, hier ist gemeint, bei den Vernehmungen, und zwar bei den »Verschärften Vernehmungen«, »hat Schoberth sehr oft mitgeholfen. Er war ein kräftiger junger Mensch, machte einen sehr primitiven Eindruck, hat immer so dumm gelächelt. Er wurde sehr oft gerufen mitzuschlagen. Er begleitete unsere Kolonne, während wir marschierten, zur Mittagszeit.« Und dann sagte sie noch weiter unter anderem: »Er döste sehr oft vor sich hin. Wir haben nie mit ihm richtig gesprochen.« Die Zeugin sagt dann weiter auf die Frage, daß er mit blutunterlaufenen Augen gekommen sei: War es möglich, daß er erregt war, daß er so etwas tun mußte? Daraufhin antwortete sie: »Ich kann das nicht beurteilen.« Und weiter bekundete sie auf die Frage des Sachverständigen Herrn Professor Luff: »Haben Sie ihn öfter so oder einige Male gesehen?« Daraufhin erklärte die Zeugin: »Blutunterlaufene Augen – ja, was ist darunter zu verstehen? Er sah so wild aus, wie er von Birkenau kam und Dienst hatte. Die anderen Male kam er erregt zurück mit glitzernden Augen. Sein Hemd war auf.«

Und dann haben wir noch eine Zeugin, und zwar die Zeugin Majerczyk. Sie war Schreiberin in der Standesamtsbaracke. Diese bekundete: »Schoberth war eine Bestie, aber er hatte nicht die Macht. Er hat auch nichts Wesentliches getan.« Sie könne nichts von ihm sagen. »Er hatte uns, als er uns von und zur Arbeit begleitete, dauernd schikaniert. Entweder gingen wir nicht im Gleichschritt, oder irgend etwas anderes hatte er auszusetzen.« Auf die besondere Frage nach dem Gewehr – was es für ein Gewehr war, das er getragen haben sollte – erklärte sie, sie wisse nicht, ob es sich bei besagtem Gewehr um ein Spezialgewehr handelte. Bei Lachmann habe sie ein solches gesehen. Sie konnte nicht bekunden, Schoberth mit einem solchen Gewehr gesehen zu haben.

Ferner bekundeten die beiden Zeugen Schaner und Kagan, sie hätten den Angeklagten Schoberth in Richtung Krematorium gehen sehen. Und einmal sei er mit dem Gewehr vom Erschießen zurückgekommen.

Hohes Gericht, ich zweifle nicht an der Glaubwürdigkeit dieser Zeugen. Aber diese Zeugen täuschen sich oder ziehen falsche Schlüsse. Sie selbst haben niemals den Angeklagten bei irgendeiner Aktion selbst angetroffen oder gesehen. Der Angeklagte selbst bestreitet, jemals bei Selektionen oder bei Erschießungen teilgenommen zu haben. [Pause]

Zu dem Vorwurf, daß der Angeklagte sich durch seine Anwesenheit in Auschwitz schuldig gemacht haben könnte, kann nur gesagt werden, daß meines Erachtens der Angeklagte überhaupt keine Funktionstätigkeit hatte. Ich bin überzeugt, daß der Angeklagte nach dem Eindruck, den er auf die Zeuginnen und auf den Sachverständigen gemacht hatte, nicht einmal einen Bleistift oder einen Federhalter in der Hand gehabt hatte. Seine Tätigkeit beschränkte sich lediglich darauf, die Gruppe von Schreiberinnen von ihrer Unterkunft zu ihrer Schreibstube und von der Schreibstube zu ihrer Unterkunft zurückzuführen.

Ich glaube, es liegt auch nicht in der Persönlichkeit des Angeklagten, zu solchen Taten irgendwie sich hingerissen zu haben. Nach der Bekundung der Zeugen hatte der Angeklagte eine gewisse Inaktivität an den Tag gelegt. Der Herr Sachverständige hatte das sogar als Inaktivitätsatrophie bezeichnet. Und so ist auch der Angeklagte zu beurteilen.

Hinsichtlich eines Indizes rotunterlaufener Augen kann man nur sagen: Wenn wir den Angeklagten während der Hauptverhandlung uns betrachtet haben, so haben wir öfters festgestellt, daß er auch heute noch rotunterlaufene Augen hat, und zwar aufgrund der Schmerzen und Beschwerden, die er durch das Sitzen während der Hauptverhandlung hatte. Manchmal wußte er nicht, wo er die Beine hinlegen sollte. Der Angeklagte ist meines Erachtens Soldat gewesen vom Anfang bis zum Ende. Er kam erst 1943, etwa im März, nach Auschwitz, nachdem er Frontdienst hinter sich gebracht hatte. Der Angeklagte ist wiederholt verwundet gewesen. Er hatte folgende Verwundungen: 1941 einen Steckschuß im Knie. Den zweiten Steckschuß im Bauch trug er 1942 davon. Und den dritten Steckschuß im Becken mit Rückgratverletzung, Brustdurchschuß links mit Splitter in der Lunge, trug er 1943 davon.

Aufgrund dieser schweren Verwundung ist der Angeklagte erst in das Konzentrationslager Auschwitz abgestellt worden. Er kam zuerst zum Wachdienst. Aber da er auch nicht mal beim Wachdienst verwendungsfähig war, sondern nur innerdienstlich verwendet werden konnte, steckte man ihn dann in die

Politische Abteilung. Nach dem Sommer 1944 kam der Angeklagte Schoberth noch einmal an die Front. Und er wurde verwundet durch Steckschuß im linken Gesäß und im Oberschenkel und einige Stunden später am rechten Oberschenkel.

Hohes Gericht, der Angeklagte wurde ausgezeichnet aufgrund dieser Verwundungen und seines Fronteinsatzes als Frontkämpfer mit dem EK I und II, der Wintermedaille, der Finnischen Tapferkeitsauszeichnung 2. Klasse, dem Infanteriesturmabzeichen in Silber und dem Verwundetenabzeichen in Silber. Außerdem trug er zwei Ärmelstreifen für Panzervernichtung. Zum Schluß war er eingesetzt zwischen Weichsel und Oder und bei den Kämpfen um Berlin.

Dies spricht alles dafür, daß der Angeklagte Schoberth niemals der Mensch gewesen sein konnte, der aber auch nur im geringsten die Taten gebilligt hätte oder die Vernichtung mit durchführen wollte. Zum Schluß war der Angeklagte Schoberth derart verwundet, daß er bereits 1945 aus russischer Kriegsgefangenschaft entlassen wurde.

Die Staatsanwaltschaft hat beantragt, da die Schuld des Angeklagten Schoberth gemäß § 47 Abs. 2 Militärstrafgesetzbuch gering ist, von einer Strafe abzusehen.

Hohes Gericht, expressis verbis spricht der § 47 von einem Befehl in dienstlicher Sache. Der Angeklagte Schoberth hat keine Befehle ausgeführt. Seine Teilnahme beschränkte sich lediglich [auf die]

Anwesenheit in Auschwitz, so daß meines Erachtens der § 47, 2 gar nicht zur Anwendung kommen kann.

Die Strafprozeßordnung sieht auch nicht eine Einstellung vor. Die §§ 153 und 153a sprechen von Übertretung und Vergehen. Es bleibt nur die Möglichkeit, daß nach § 260 Absatz 3 eingestellt werden

könnte, wenn ein Verfahrenshindernis vorläge oder wenn eine Prozeßvoraussetzung, die dem Verfahrenshindernis gleichgestellt wäre, vorläge. Weder das eine noch das andere liegt vor. Ich beantrage daher für den Angeklagten Schoberth Freispruch und, den Haftbefehl aus den genannten Gründen aufzuheben.

Vorsitzender Richter:

Ich nehme an, daß wir jetzt zunächst eine Mittagspause

– Schnitt –